

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Büchner (Speyer), Klein (Dieburg), Dr. Müller-Emmert, Schirmer, Frau Steinhauer, Frau Renger, Hauck, Lambinus, Brandt (Grolsheim), Pensky, Dr. Nöbel, Wrede, Würtz, Dr. Osswald, Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch), Frau Weyel, Mischnick, Frau Fromm, Gattermann, Dr. Hirsch, Dr.-Ing. Laermann, Schmidt (Kempten), Bergerowski, Frau von Braun-Stützer, Eimer (Fürth), Engelhard, Funke, Hölscher, Neuhausen, Rösch, Dr. Wendig und der Fraktionen der SPD und FDP

— Drucksache 9/609 —

Situation des Schul- und Hochschulsports in der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 24. August 1981 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Förderung von Bewegung, Spiel und Sport ist unverzichtbarer Bestandteil von Bildung und Erziehung junger Menschen. Die Entwicklung geistiger und kreativer Fähigkeiten, die Förderung von Phantasie und Gemeinschaftsgefühl und die sportliche Betätigung gehören zusammen. Die Bundesregierung begrüßt die Gelegenheit, mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und vorliegenden Erkenntnisse, die Ausgestaltung der Sportangebote in Schule und Hochschule darzustellen. Sie ist um die Weiterentwicklung dieses Angebots durch die Förderung von bundesweiten Wettbewerben sowie von Modellversuchen und Forschungsprojekten bemüht. Die Bundesregierung ist bereit, an der Fortschreibung des „Aktionsprogrammes für den Schulsport“ auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mitzuwirken.

I. Trägerschaft und Ziele

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung des Sports in den verschiedenen Bildungsbereichen und den Schulformen seit der Verabschiedung des „Aktionsprogramms Schulsport“ im Jahre 1972 und welche Zielsetzungen strebt sie bei der Fortschreibung dieses Programms an?

Das „Aktionsprogramm für den Schulsport“ vom 7. Juli 1972 enthält Empfehlungen für den Schul- und Hochschulsport sowie für den Elementarbereich, die sich in erster Linie an die Länder und Gemeinden richten.

Das Aktionsprogramm wurde in den letzten Jahren von den Ländern und Gemeinden schrittweise umgesetzt; der Schulsport hat sich in den einzelnen Ländern und Schularten unterschiedlich, aber insgesamt günstig entwickelt.

Wichtige Forderungen des Aktionsprogramms sind im Sekundarbereich I nahezu erfüllt. Nicht ungünstig ist auch die Entwicklung und Perspektive des Sportunterrichts an der Oberstufe des Gymnasiums. Dagegen genügt das Sportangebot in den Grundschulen noch nicht den pädagogischen Erfordernissen. Das Aktionsprogramm fordert z. B. für Grundschulkinder zusätzlich zum Sportunterricht eine tägliche Sport- und Spielzeit, um den besonderen Bewegungsbedürfnissen dieser Kinder zu entsprechen. Dies ist jedoch bisher nur im Modellversuch erprobt und noch nicht in die Praxis umgesetzt.

Für die beruflichen Teilzeitschulen hat es bisher, insgesamt gesehen, nur geringfügige Verbesserungen gegeben. Hier gibt es noch immer praktisch kein nennenswertes Sportangebot.

Auch der an den Sonderschulen erteilte Sportunterricht erscheint unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse dieser Schüler noch nicht voll befriedigend ausgebaut.

Die Bundesregierung hält es auf diesem Hintergrund für erforderlich, bei der Weiterentwicklung des Aktionsprogramms die genannten Defizitbereiche im Schulsport besonders zu beachten. Sie tritt für eine verstärkte Zusammenarbeit von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten im außerschulischen Sport sowie für eine noch besser auf die besonderen Bedürfnisse der Schüler ausgerichtete Ausbildung der Sportlehrer ein.

2. In welchem Umfang konnten durch das „Aktionsprogramm Schulsport“ die Mängel im Sportunterricht in den Grund-, Sonder-, Haupt- und besonders in den beruflichen Schulen verringert werden?

Die Empfehlungen zum zeitlichen Umfang des Sportunterrichts an den verschiedenen Schularten bilden einen zentralen Teil des Aktionsprogramms. Für die Stundentafel der Grundschule und der Sekundarstufe I werden drei Wochenstunden und für die Sekundarstufe II einschließlich der beruflichen Vollzeitschulen und der Teilzeitschulen mit Blockunterricht zwei Wochenstunden, für Teilzeitschulen ohne Blockunterricht mindestens eine Wochenstunde Sportunterricht gefordert.

Für den Sportunterricht in den allgemeinbildenden Schulen ist diese Forderung des Aktionsprogramms von den Stundentafeln her erfüllt. Der Sportunterricht nimmt nach der Anzahl der im Stundenplan festgelegten Unterrichtsstunden den 3. Platz nach Mathematik und Deutsch ein. Die Länder hatten die Zahl der tatsächlich erteilten Sportstunden bereits 1977 in allen Schulformen im Schnitt auf einen Stand zwischen 2,5 und 3 Wochenstunden gebracht (gegenüber 1973 mit einem Schnitt von 2,1 erteilten Stunden).

Dagegen ist die Forderung des Aktionsprogramms nach einer Wochenstunde Sport für berufliche Teilzeitschulen bisher nur in einzelnen Ländern verwirklicht. Aber auch in den Ländern, in denen Sport in die Stundentafel der Teilzeitschulen eingeführt worden ist, fällt dieser Unterricht auf Grund des Lehrermangels oder anderer Defizite, z. B. fehlender Sportstätten in unmittelbarer Nähe der Berufsschule, häufig aus. Auch sind die besonderen sportpädagogischen Anforderungen an den Sportunterricht der beruflichen Teilzeitschulen, wie sie z. B. in einem von Bund und Ländern geförderten Modellversuch der Universität Regensburg zusammengestellt worden sind, noch nicht in die Praxis umgesetzt.

II. Sportlehrerausbildung

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Kritik aus dem Sportlehrerbereich ein, die eine Zunahme von reglementierenden pädagogisch-didaktischen Vorschriften beanstandet, und was beabsichtigt sie, dazu zu veranlassen?

Die Bundesregierung hat sich mehrfach auch in anderem Zusammenhang für den Abbau von Reglementierungen in den Bildungseinrichtungen eingesetzt und für die Wiedergewinnung pädagogischen und erzieherischen Freiraums ausgesprochen. Für unverzichtbare Vorschriften z. B. zum Unfallschutz, für die technische Organisation und inhaltliche Struktur des Sportunterrichts sind weitestgehend die Länder zuständig.

2. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, daß bei der Sportlehrerausbildung mehr als bisher eine spätere Tätigkeit in sozialen Bereichen des Sports berücksichtigt wird?

Die den Sportlehrern während ihres Studiums vermittelten Kenntnisse zur sportlich-pädagogischen Anleitung von Schülern sind eine gute Grundlage, um auch im sozialen Bereich z. B. Behinderten und bestimmten Gruppen Benachteiligter Hilfen mit sportlichen Angeboten zu geben. Die Erfahrungen zeigen, daß Spiel und Sport besonders geeignete soziale und pädagogische Mittel sind. Die Bedeutung des Sports auch für die soziale Integration muß in der Sportlehrerausbildung verstärkt berücksichtigt und in die Praxis umgesetzt werden.

III. Schulspортwettbewerbe

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die schul- und jugendpolitische Bedeutung der Bundesjugendspiele, und welche Ergebnisse haben die in den letzten Jahren vollzogenen inhaltlichen und organisatorischen Veränderungen gebracht?

Die bisher vorliegenden Erfahrungen über die praktische Umsetzung der 1979 verwirklichten Reform der Bundesjugendspiele erlauben noch keine abschließende Bewertung des neuen Wettkampfsystems. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Bundesjugendspiele durch die sorgfältig vorbereitete Neugestaltung kräftige Impulse erhalten und ihren Platz im Schulsport weiter festigen werden.

Ein entscheidender Fortschritt liegt darin, daß die Anforderungen der Bundesjugendspiele am durchschnittlichen Leistungsvermögen der Schüler orientiert wurden und jedem Teilnehmer Gelegenheit bieten, seine im Sportunterricht erlernten Fähigkeiten praktisch zu erproben. Inzwischen beteiligen sich alljährlich über fünf Millionen Jungen und Mädchen zwischen acht und 20 Jahren an den Wettkämpfen.

Um die Spiele, die bis 1978 aus mehr oder weniger komplizierten Mehrkämpfen bestanden, attraktiver und übersichtlicher zu gestalten, entwickelte ein Expertenteam aus allen Schularten in enger Zusammenarbeit mit der Sportkommission der Kultusministerkonferenz ein neues Wettkampfsystem, das sich wegen seiner einfachen Handhabung und Bewertung besonders für den Schulbereich eignet. Das neue Angebot wendet sich vor allem an Schülerinnen und Schüler ab acht Jahren und umfaßt Wettkämpfe in den Disziplinen „Geräteturnen“, „Schwimmen“ und „Leichtathletik“.

Unabhängig von der schulgerechten sportfachlichen Weiterentwicklung der Bundesjugendspiele gehen die Bemühungen um eine stärkere Öffnung der Spiele zur außerschulischen Seite hin weiter.

Die Spiele werden von der Schule, dem Sport und der Jugendarbeit getragen. Dabei wirken jetzt die maßgeblichen Vertreter dieser drei Bereiche zusammen. Dem neuen Kuratorium gehören der Präsident der Kultusministerkonferenz, der Präsident des Deutschen Sportbundes und der für die Jugendarbeit zuständige Bundesminister an.

Der personell gestraffte Ausschuß für die Bundesjugendspiele arbeitet eng mit der Sportkommission der Kultusministerkonferenz zusammen. Seine konzeptionelle und sportliche Arbeit bietet die Gewähr dafür, daß die Spiele immer wieder zielbewußt den Erfordernissen und Möglichkeiten der Schulpraxis angepaßt werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ und mit welchen Zielen, in welcher Organisations- und Finanzierungsform sollte diese Einrichtung weiterentwickelt werden?

Mit dem Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“, der bei einer jährlichen Gesamtteilnehmerzahl von inzwischen rund 500 000 Jungen und Mädchen in elf Sportarten (Basketball, Hallenhandball, Fußball, Volleyball, Hockey, Geräteturnen, Schwimmen, Leichtathletik, Rudern, Tischtennis und Nordischer Skilauf) durchgeführt wird, trägt die Schule auch zum leistungsbezogenen Sport bei. Die Bundesregierung sieht in dem Wettbewerb eine Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Schule, Sportvereinen und -verbänden zu fördern und Anregungen für die weitere Entwicklung des Schulsports zu geben. Daneben hilft der Wettbewerb auch Talente zu erkennen und für größere Aufgaben zu gewinnen.

Eine Änderung der Organisations- und Finanzierungsform des Wettbewerbs hält die Bundesregierung von sich aus grundsätzlich nicht für erforderlich. Sie ist aber bestrebt, die Kosten für die Schlußveranstaltungen, an denen der Bund beteiligt ist (1980 mit rd. 1,4 Millionen DM), zu senken – mit Ausnahme des Nordischen Skilaufs finden diese zweimal jährlich bei insgesamt rund 8000 Teilnehmern in Berlin statt –. Die Bundesregierung würde es dabei begrüßen, wenn die Zahl der Teilnehmer an den Schlußveranstaltungen in Berlin so bemessen werden könnte, daß eine Aufnahme neuer Sportarten oder Disziplinen in den Wettbewerb nicht an Kapazitätsmangel etwa hinsichtlich der Unterbringung scheitert.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die verschiedenen Schulsportwettbewerbe und ähnliche Veranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele, Jugend trainiert für Olympia, Landesschulsport-Wettbewerbe) organisatorisch, zeitlich und inhaltlich wirkungsvoller als bisher aufeinander abzustimmen?

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Struktur- und Zielsetzung der Wettbewerbe begrüßt und unterstützt die Bundesregierung alle Bemühungen um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit in diesem Bereich. Aus der Sicht der Bundesregierung ist dies bei den beiden Wettbewerben „Bundesjugendspiele“ und „Jugend trainiert für Olympia“ organisatorisch dadurch gewährleistet, daß in den Gremien der Wettbewerbe neben dem Bund auch die Länderseite maßgeblich vertreten ist.

Die zeitliche und inhaltliche Abstimmung der regionalen Schulsportveranstaltungen mit den Wettbewerben ist Sache der Länder.

IV. Sport in den Hochschulen und Fachhochschulen

1. Welche Auswirkungen hat die Festschreibung des Sports im Hochschulrahmengesetz des Bundes als „Aufgabe der Hochschulen“, und inwieweit sind die Bundesländer in ihren Hochschulgesetzen dieser Rahmengesetzgebung des Bundes gefolgt?

Erstmals im Deutschen Hochschulrecht ist im Hochschulrahmengesetz (HRG) die Aufgabe der Hochschulen niedergelegt, in ihrem Bereich den Sport zu fördern. Es handelt sich um eine allgemeine Hochschulaufgabe, die jeder Hochschule, unabhängig von ihren fachlichen Schwerpunkten, obliegt. Nach den Absichten der Bundesregierung, wie sie in der Begründung zum Hochschulrahmengesetz und auch in den bisherigen Sportberichten zum Ausdruck gekommen sind, soll damit erreicht werden, daß nicht nur die Studenten, sondern alle Hochschulmitglieder Gelegenheit und Anreiz zu vielfältiger sportlicher Betätigung erhalten.

Die Pflege und Förderung des Breitensports steht dabei naturgemäß im Vordergrund; damit erfüllen die Hochschulen sowohl eine soziale Aufgabe als auch eine Funktion der gesundheitlichen Vorsorge. Insbesondere soll die gemeinsame sportliche Betätigung mit Gruppen außerhalb der Hochschule gefördert werden.

Die Hochschulgesetze der Länder haben die Formulierung des Hochschulrahmengesetzes in der Mehrzahl übernommen. Hamburg und Hessen haben in ihren entsprechenden Regelungen verdeutlicht, daß die Sportförderung allen Hochschulmitgliedern zugute kommen soll. Nach der Gesetzesformulierung des Landes Bremen können auch Personen, die nicht Mitglieder der Hochschulen sind, zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports zugelassen werden. Als einziges Bundesland hat Baden-Württemberg in seinen Hochschulgesetzen die Sportförderungsaufgabe insofern enger gefaßt, als danach nur „die sportlichen Interessen der Studenten“ zu fördern sind.

2. Hält die Bundesregierung die gegenwärtige Organisationsform des Hochschulsports für geeignet, um die Durchführung des Sports für alle Hochschulangehörigen und Bediensteten als eine eigenständige Aufgabe sicherzustellen, und durch welche Maßnahmen könnte die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche der Hochschulen intensiviert werden?

Eine einheitliche Organisationsform für den Hochschulsport existiert zur Zeit nicht. Die neuen landesrechtlichen Bestimmungen weisen eine erhebliche Vielfalt auf. Sie reicht von der Anbindung an die Hochschulverwaltung bis zur Zuordnung zu einem Fachbereich oder zu einem zentralen Hochschulorgan (zentrale Einrichtungen, die den Hochschulsport als gemeinsame Dienstleistung für alle Hochschulangehörigen anbieten). In der Praxis haben sich auch Mischformen ergeben. Die Frage, welche Organisationsform sich bislang am besten bewährt hat, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden, weil es hierzu noch keine Untersuchungen gibt. Eine Befragung aus dem Jahre 1975/76 hatte ergeben, daß von 128 Hochschulen mehr als die Hälfte der Universitäten und rund

zwei Drittel der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen mit der damaligen rechtlichen und strukturellen Situation im Bereich der Organisation des Hochschulsports unzufrieden waren.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung das verstärkte Interesse der Hochschulangehörigen am Sport, und wie ist nach ihrer Auffassung die Öffnung der Hochschulsporteinrichtungen auf für andere als universitäre und schulische Bevölkerungsgruppen (z.B. Sportvereine) zu erreichen?

In ihrem Vierten Sportbericht vom 3. August 1978 ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß etwa 15 bis 20 v.H. der Studenten sich an Veranstaltungen im Rahmen des Hochschulsports beteiligen.

Eine im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft angefertigte empirische Studie ermittelte für das Sommersemester 1975 und für das Wintersemester 1975/76 einen Prozentsatz von 11,9 v. H. bzw. 13,1 v. H. aller Hochschulangehörigen, die am Hochschulsport teilnahmen. Das entsprach einer absoluten Zahl von knapp 140 000 Teilnehmern pro Jahr. Davon waren 91,4 v. H. bzw. 92,1 v. H. Studenten, 6,4 v. H. bzw. 6,1 v. H. wissenschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal und 2,2 v.H. bzw. 1,8 v. H. Hochschulfremde. Die Anteilzahlen bei den Pädagogischen Hochschulen und den Fachhochschulen lagen erheblich unter den angegebenen Durchschnittszahlen.

Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, daß man etwa 20 bis 30 v. H. der Hochschulangehörigen bei einem entsprechenden Angebot zur Teilnahme am Hochschulsport motivieren könnte.

Die Statistiken aus dem Jahr 1975 lassen vermuten, daß eine Öffnung der Hochschulsporteinrichtungen für andere als universitäre Bevölkerungsgruppen in nennenswertem Umfang bisher kaum gelungen ist. Gerade auch im Hinblick auf das Ziel, einer sozialen Isolation der Hochschulangehörigen entgegenzuwirken, hält die Bundesregierung neue Überlegungen und Modelle für wünschenswert. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat gemeinsam mit der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und der Freien Hansestadt Bremen von 1972 bis 1976 einen Modellversuch über die „Verflechtung zwischen Universität und Stadt durch Hochschulsport“ gefördert. Als Ergebnis war festzustellen, daß die gezielte Öffnung des Hochschulsportangebots nach außen dazu führte, daß rund 50 v. H. der Hochschulsportteilnehmer keine Universitätsangehörigen waren und der größte Teil auch nicht einem Sportverein angehörte. Dies wurde durch eine Angebotsstruktur erreicht, die konsequent auf Breitensport ausgerichtet war. Auch die inhaltliche Ausrichtung – vielseitig-kommunikative Sportformen und Lernorientierung – war neu und attraktiv.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder und die Hochschulen selbst zu den weiteren Überlegungen einen Beitrag leisten würden. Nicht zuletzt könnte auf diese Weise die

Kapazität der hochschuleigenen Sportstätten an Wochenenden und besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit besser als bisher genutzt werden.

4. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem studentischen Wettkampf- und Leistungssport bei, und in welchem Umfang fördert die Bundesregierung internationale Sportbegegnungen im studentischen Bereich (z. B. Universiaden)?

Der studentische Wettkampf- und Leistungssport schafft nach Auffassung der Bundesregierung Anreize zur sportlichen Betätigung der Hochschüler und Gelegenheit zu internationalen Begegnungen.

Die Bundesregierung stellt dem Allgemeinen Deutschen Hochschulverband Mittel für Lehrgänge und Wettkämpfe, u. a. auch für die Teilnahme an Universiaden zur Verfügung.

Die Bundeszuwendungen betragen

1979: 297 000 DM

1980: 125 000 DM.

Für 1981 ist eine Zuwendung von 248 000 DM vorgesehen.

In diesen Zuwendungen sind für die Teilnahme an den Universiaden 1979 in Mexiko-City und 1981 in Bukarest folgende Beträge enthalten:

Mexiko-City: 235 000 DM

Bukarest: 194 000 DM.

V. Sportstättenbau in den Schulen, Hochschulen, Fachhochschulen

1. Welche Auswirkungen hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die bisherige Förderung des Sportstättenbaus von Bund und Ländern gehabt, und in welchem finanziellen Umfang hat sich der Bund bisher daran beteiligt?

Die Förderung des Sportstättenbaus in Schulen und Hochschulen ist grundsätzlich Aufgabe der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften. Nach dem Auslaufen des „Goldenen Plans“ Ende 1974 kann der Bund den Sportstättenbau nur noch insoweit fördern, als ihm spezielle Finanzierungszuständigkeiten gegeben sind.

- a) Nach § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 8. August 1971 kann der Bund im Zonenrandgebiet die Errichtung von sozialen Einrichtungen und damit auch von Sportstätten fördern. Die Bundesregierung hat in diesem Rahmen nach 1972 (Verabschiedung des Aktionsprogramms) für den Sportstättenbau zugunsten des Breitensports folgende Förderungsbeträge aufgewendet:

1973: 31 875 000 DM einschl. insgesamt 5,0 Millionen DM auslaufender Mittel des Goldenen Plans

1974: 33 852 000 DM
1975: 33 263 000 DM
1976: 29 544 000 DM
1977: 32 006 000 DM
1978: 36 445 000 DM
1979: 37 202 000 DM
1980: 23 445 000 DM

Zuwendungsempfänger waren zumeist kommunale Gebietskörperschaften, aber auch als gemeinnützig anerkannte Sportvereine. Die Bundesregierung besitzt keine Erkenntnisse, in welchen der Förderungsfälle die Sportstätten als Schulbauanlagen, also in oder an einer Schule errichtet worden sind. Sie hält eine entsprechende Aufschlüsselung aber auch nicht für besonders aussagekräftig, da auch ein großer Teil der anderen geförderten Sportstätten, insbesondere der gemeindlichen, von vornherein für eine schulische Mitbenutzung vorgesehen war und dementsprechend auch genutzt wird. So kann z. B. davon ausgegangen werden, daß Freibäder, Hallenbäder, Lehrschwimmbecken, Sporthallen und Sportplatzanlagen für allgemeinen Sportbetrieb auch dann, wenn sie nicht als Schulbauanlagen errichtet worden sind, zumindest in erheblichem Maße von Schulen genutzt werden; die während der vergangenen zwölf Jahre insgesamt geförderten 2340 Anlagen sind zu etwa $\frac{3}{4}$ Anlagen der hier genannten, ihrer Funktion nach besonders schulsportorientierten Art.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß sich ihre Förderungsmaßnahmen – wenn auch nur in regional begrenztem Rahmen – positiv im Sinne der Zielsetzungen des Aktionsprogramms ausgewirkt haben und beabsichtigt, diese Förderung fortzusetzen.

b) Neben dem Breitensport im Zonenrandgebiet fördert die Bundesregierung den Sportstättenbau für den Hochleistungssport. Aus der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und ihrem Zuschnitt auf spezielle Sportarten folgt eine deutlich geringere Nutzung für schulische Zwecke als bei den dem Breitensport gewidmeten Sportstätten. Gleichwohl sehen die mit den Bundesländern abgestimmten „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren“ ausdrücklich auch die Nutzung für den Schulsport während freier Benutzungszeiten vor. Einige der Bundesleistungszentren für den Hochleistungssport sind an Hochschulen errichtet worden. Ihre Zweckbestimmung und die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

Heidelberg	Kombiniertes Leistungszentrum	16 902 000 DM
Köln	Schwimmsport, Hockey, Judo	16 965 000 DM
Mainz	Leichtathletik	2 959 000 DM

c) Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau beteiligt sich der Bund gemäß Artikel 91 a des Grundgesetzes i. V. m. dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) nach Maßgabe des Rahmenplans auch an den Investitionskosten für den Bau von Sportstätten und sportwissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen mit 50 v. H. der Landesausgaben.

Insgesamt sind in den ersten zehn Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1979) für 66 Sportvorhaben mit Gesamtausgaben von rd. 505 Millionen DM rund 226,5 Millionen DM Bundesmittel an die Länder gezahlt worden. Von diesen Vorhaben sind 19 bereits fertiggestellt und abgerechnet.

Für die noch im Bau bzw. in der Abrechnung befindlichen 47 Vorhaben sind bis zur Fertigstellung noch rund 88,8 Millionen DM Gesamtkosten, davon rund 44,4 Millionen DM Bundesmittel, aufzuwenden. Hiervon waren für 1980 rund 31,4 Millionen DM Jahresausgaben mit rund 11,4 Millionen DM Bundesmitteln vorgesehen (die genauen Zahlen für 1980 liegen noch nicht vor).

Weitere 25 Vorhaben mit Gesamtkosten von rund 207,6 Millionen DM sind von den Ländern zur gemeinsamen Finanzierung angemeldet. Welche Vorhaben davon verwirklicht werden können, wird eine gemeinsame mit den Ländern und dem Wissenschaftsrat bis 1982 vorgesehene Prüfung ergeben.

Durch die Einbeziehung des Sportstättenbaus an den Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist der Sportstättenbau gleichberechtigt neben den Bau anderer Hochschuleinrichtungen und Hochschulkliniken gestellt worden. Dies hat ohne Zweifel zu einer bedeutenden Verbesserung der sportlichen Betätigungsmöglichkeiten an den Hochschulen – sowohl hinsichtlich der Sportwissenschaften als auch des Hochschul-Breiten-Sports geführt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der bisher vorwiegend am Bedarf des Schulsports orientierte Sportstättenbau in Zukunft stärker an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen – insbesondere der Sportvereine – auszurichten ist?

Hier sind in erster Linie Zuständigkeiten der Länder und Gemeinden angesprochen. Gleichwohl hält die Bundesregierung eine ausgewogene Berücksichtigung sowohl der Bedürfnisse des Schulsports als auch der damit nicht erreichten Bevölkerungsgruppen für wünschenswert. Sie geht davon aus, daß diese Ausgewogenheit auch in den Ländern angestrebt und beachtet wird und wird sich im Rahmen der Fortschreibung des Aktionsprogramms bemühen, daß dieser Grundsatz aufgenommen wird.

VI. Sport im Bildungsgesamtplan, in den Weiterbildungsgesetzen der Bundesländer und im Jugendhilfegesetz

1. Welche Auswirkungen hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bisher die Einbeziehung des Sports in den Bildungsgesamtplan gebracht und setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß auch bei der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans der Sport angemessen berücksichtigt wird?

Durch die Einbeziehung des Sports in den Bildungsgesamtplan konnte die Bundesregierung auf der Grundlage des Artikels 91 b

des Grundgesetzes seit 1972 in Zusammenarbeit mit den Ländern Modellversuche und Projekte der Bildungsforschung im Bereich des Sports fördern und damit zur weiteren qualitativen und quantitativen Entwicklung und Reform von Kindergarten, Grundschule, Sonderschule und der Sekundarstufen I und II einschließlich der beruflichen Schulen, insgesamt zur Verbesserung der Situation des Sports im Bildungswesen beitragen.

Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß in die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans ein eigener Abschnitt „Sportliche Bildung“ aufgenommen wird. Dies ist auch in dem Entwurf der Fortschreibung geschehen.

Hervorzuheben ist, daß die in den Fortschreibungsentwurf aufgenommenen geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Sportunterrichts an den beruflichen Schulen auf Vorschläge der Bundesregierung zurückgehen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Folgerungen vor, die sich für den Sport durch die Einbeziehung in die Weiterbildungsgesetze in verschiedenen Bundesländern ergeben haben?

Erkenntnisse hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wird die Bundesregierung dafür eintreten, daß in einem Jugendhilfegesetz die sportliche und sportpolitische Jugendarbeit gleichrangig wie andere wesentliche Bereiche anerkannt und gefördert wird?
 -

Die Bundesregierung mißt dem Sport als Mittel der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung eine hohe jugendpolitische Bedeutung bei. Der Entwurf eines Jugendhilfegesetzes in der vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1980 beschlossenen Fassung enthielt für diesen Bereich bereits konkrete Regelungen. Die Bundesregierung wird auch bei künftigen Arbeiten an der Reform des Jugendhilferechts dafür eintreten, daß der Bedeutung der sportlichen Jugendarbeit angemessen Rechnung getragen wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838